

**Parteienverkehr:**

Montag, Freitag: 8:00-12:00 Uhr

Dienstag: 8:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Donnerstag: 7:00-12:00 Uhr

Kassastunden: zu den Parteienverkehrszeiten,

Dienstag ist um 15 Uhr Kassaschluss

Hauptstraße 23, 2481 Achau

Tel: 02236/71583, Fax: 02236/71583-33

office@achau.gv.at , www.achau.gv.at

Gemeinde Achau • Hauptstraße 23 • 2481 Achau

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Achau wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF., die Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit

€ 10.900,-

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 idgF., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 erlassen wurde.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1. Z 1 lit. c).

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 idgF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Mag. (FH) Michael Exarchos

Bürgermeister



Angeschlagen am: 2.2.2018

Abgenommen am: 19.2.2018



Gepflicht gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

Mag. Peter Bieder
16.7.2018